



GEMEINDEVORHAND FÜR ABFALLBESEITIGUNG IN DER  
REGION TULLN

Der Vorstandsvorstand des Gemeindeverbandes für Abfallbeseitigung in der Region Tulln hat in seiner Sitzung am 12.11.2018 folgende Änderung des § 6 der Abfallwirtschaftsverordnung beschlossen:

## § 6

### Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe

- (1) Die Abfallwirtschaftsgebühr besteht aus einem Anteil für die Erfassung und Behandlung von Abfall (Grundgebühr).
- (2) Die Höhe der jährlichen Abfallwirtschaftsgebühr errechnet sich indem die Grundgebühr für einen Müllbehälter mit der Anzahl der aufgestellten Müllbehälter und mit der Zahl der Abfuhrtermine vervielfacht wird.
- (3) Die Grundgebühr beträgt:

1. Für die Abfuhr von Restmüll (inkl. einer 240 lt. Altpapiertonne, bei 1.100 lt. Restmüll-Behälter inkl. einer 1.100 lt. Altpapiertonne und zwei 240 lt. Biomülltonnen) bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr:

a) für einen Müllbehälter von 80 lt.	€ 8,3375
b) für einen Müllbehälter von 120 lt.	€ 8,9900
c) für einen Müllbehälter von 240 lt.	€ 10,2740
d) für einen Müllbehälter von 1.100 lt.	€ 47,7290

2. Für die Abfuhr von Restmüll (inkl. einer 240 lt. Altpapiertonne und einer 120 lt. Biomülltonne, bei 1.100 lt. Restmüllbehälter inkl. einer 1.100 lt. Altpapiertonne und vier 240 lt. Biomülltonnen) bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr:

a) für einen Müllbehälter von 80 lt.	€ 11,6085
b) für einen Müllbehälter von 120 lt.	€ 12,2608
c) für einen Müllbehälter von 240 lt.	€ 13,5422
d) für einen Müllbehälter von 1.100 lt.	€ 54,2709

3. Wenn statt einer 120 lt. Biotonne eine 240 lt. Biotonne beantragt wird, dann erhöht sich die Grundgebühr für Behälter gem. Abs. 3 Ziffer 2 um € 1,6144 pro Abfuhr.
4. Für zusätzliche Müllbehälter für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr:



Wir machen's einfach.

a) Restmülltonne 120 lt. mit 13 Entleerungen	€ 3,9157
b) Restmülltonne 240 lt. mit 13 Entleerungen	€ 5,3297
c) Restmülltonne 240 lt. mit 26 Entleerungen	€ 5,9950
d) Restmülltonne 1.100 lt. mit 26 Entleerungen	€ 27,4541
e) Papiertonne 240 lt. mit 5 Entleerungen	€ 3,4678
f) Papiertonne 240 lt. mit 13 Entleerungen	€ 7,7248
g) Papiertonne 1.100 lt. mit 13 Entleerungen	€ 21,9964
h) Kartonagentonne 1.100 lt. mit 13 Entleerungen	€ 10,9982
i) Biotonne 120 lt. mit 23 Entleerungen	€ 2,7406
j) Biotonne 240 lt. mit 23 Entleerungen	€ 4,3716
k) Aschentonne 240 lt. mit 7 Entleerungen	€ 4,1202
l) Windeltonne 80 lt. mit 26 Entleerungen	€ 2,7960
m) Windeltonne 240 lt. mit 26 Entleerungen	€ 4,4942
n) Windeltonne 1.100 lt. mit 26 Entleerungen	€ 20,5918

- (4) Die Abfallwirtschaftsabgabe beträgt 17% der Abfallwirtschaftsgebühr.  
 (5) Die Umsatzsteuer wird gesondert in Rechnung gestellt.

## § 10

### Inkrafttreten

Die Änderung des § 6 der Abfallwirtschaftsverordnung tritt mit 01.01.2019 in Kraft.

Für den Verbandsvorstand:

 _____ Obmann		 _____ Obmann-Stellvertreter
--	---	---

Angeschlagen am: 13.11.2018 Abgenommen am: \_\_\_\_\_

Die Kundmachungsfrist beträgt gemäß § 59 NÖ Gemeindeordnung 1973 zwei Wochen. Die Anbringung eines Anschlags- bzw. Abnahmevermerks ist zum Beweis dafür nötig, dass die zweiwöchige Kundmachungsfrist eingehalten wurde. Wenn beispielsweise der Anschlag an der Amtstafel am Donnerstag, 18. Juni 2015 vorgenommen wurde, so endet die zweiwöchige Kundmachungsfrist am Donnerstag, 2. Juli 2015 um 24 Uhr, und darf daher die Abnahme von der Amtstafel frühestens ab Freitag, 3. Juli 2015 erfolgen.